

# **SCORE: Swiss clinicians opting for research**

## **Ausschreibung 2010**

Gemäss Reglement über die Gewährung von SCORE-Beiträgen vom 25. November 2008.

Eingabetermin: **15. Februar 2010**

Frühest möglicher Beitragsbeginn: **1. Oktober 2010**

Beitragsdauer: **36 Monate**

### **1. Allgemeines**

#### **Artikel 1 Grundsätze**

Zur Förderung der Weiterbildung junger Medizinerinnen und Mediziner im Bereich der klinischen Forschung in der Schweiz spricht der Schweizerische Nationalfonds SCORE-Beiträge zu.

SCORE-Beiträge werden öffentlich ausgeschrieben (Eingabetermin 2010: 15. Februar)

#### **Artikel 2 Beitragsdauer und Antritt**

Die Beitragsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Verlängerung um weitere 2 Jahre kann auf Antrag der Gesuchstellenden gewährt werden.

Die SCORE-Beiträge können frühestens per **1. Oktober** eröffnet werden.

### **2. Formelle Voraussetzungen**

#### **Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen**

Die Gesuchstellenden sind Schweizerinnen und Schweizer oder in der Schweiz niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer mit einem abgeschlossenen Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin und einer mindestens dreijährigen klinischen/praktischen Tätigkeit nach dem Studienabschluss (Facharztabschluss von Vorteil).

Gesuche um SCORE-Beiträge müssen in der Regel innerhalb von neun Jahren nach dem Staatsexamen gestellt werden. Ausnahmen von dieser Regel sind in biographisch begründeten Fällen möglich.

Als biographische Gründe gelten:

- a. eine klinische/praktische Weiterbildung und erweitertes Forschungstraining (mit Vorteil verbunden mit einem Auslandsaufenthalt) sowie
- b. familiäre Gründe.

Geltend gemachte Ausnahmen sind zu begründen und zu belegen.

Die Gesuchstellenden verfügen über dokumentierte wissenschaftliche Vorleistungen, insbesondere über einen hervorragenden Publikationsausweis als verantwortliche Autorin oder verantwortlicher Autor in international renommierten, *peer reviewed* Zeitschriften.

#### **Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen**

Die Gesuche müssen alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten. Sie sind in englischer Sprache abzufassen und elektronisch über das Gesucheingabesystem des SNF „*mySNF*“ einzureichen.

Die Gesuche müssen einen Forschungsplan sowie ein Budget über die Dauer von 3 Jahren. Form und Umfang der Projektbeschreibung und des Budgets haben sich nach den detaillierten Weisungen von *mySNF* zu richten.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. eine persönliche Karriereplanung;
- b. ein aktualisierter Lebenslauf und eine Publikationsliste;
- c. Kopien der wichtigsten Publikationen sowie
- d. Angaben zur Gastinstitution und zum vorgesehenen Arbeitsort

Dem Gesuch ist ein Unterstützungsschreiben der Gastinstitution beizulegen. In diesem Schreiben bestätigt die Institutsleitung, dass die Kandidatin oder der Kandidat während der Dauer des SCORE-Beitrages 80% der Arbeitszeit dem Projekt und der persönlichen Aus- und Weiterbildung widmen kann und daneben minimal 10%, maximal 20% klinisch tätig ist. In diesem Schreiben sind ebenfalls die zur Verfügung gestellte Infrastruktur sowie andere Leistungen, mittels derer die Kandidatin oder der Kandidat bei der Durchführung des Projektes unterstützt wird, aufzuführen.

SCORE-Beiträge werden nur für eine Forschungstätigkeit in der Schweiz ausgerichtet.

#### **Artikel 5 Eingabetermin**

Der SNF macht jeweils mittels öffentlicher Ausschreibung auf die Möglichkeit der Gesuchseinreichung aufmerksam.

### **3. Evaluationsverfahren**

#### **Artikel 6 Zuständigkeit**

Für die wissenschaftliche Begutachtung und die Entscheidungen bezüglich der Gewährung von SCORE-Beiträgen ist der Nationale Forschungsrat zuständig. Der Forschungsrat kann diese Aufgabe spezialisierten Evaluationsgremien übertragen.

#### **Artikel 7 Beurteilungskriterien**

Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

<sup>2</sup> Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Qualität, Originalität und Aktualität des Forschungsprojekts;
- b. Bisherige wissenschaftliche Leistungen der Kandidatin und des Kandidaten, namentlich die durchgeführten Forschungsarbeiten und die daraus hervorgegangenen Publikationen in international renommierten, *peer reviewed* Zeitschriften sowie
- c. Persönliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für eine Laufbahn in der akademischen/klinischen Forschung.

#### **Artikel 8 Auswahlverfahren**

Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Phasen. Der Forschungsrat prüft die Bewerbungen und wählt diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten aus, die zu einem Interview eingeladen werden.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Kandidatur nicht weiterverfolgt wird, werden schriftlich benachrichtigt.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche zu einem Interview eingeladen werden, stellen ihr Projekt und ihren Karriereplan vor und beantworten die Fragen des Forschungsrates.

#### **Artikel 9 Gesuche um Beitragsverlängerung**

Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung eines SCORE-Beitrages.

Die Beiträge können maximal um zwei Jahre verlängert werden. Verlängerungsgesuche müssen mindestens 6 Monate vor Ablauf des Beitrags und auf den ordentlichen Eingabetermin für SCORE-Beiträge eingereicht werden.

Die Beurteilung von Verlängerungsgesuchen erfolgt in einer einzigen Phase.

Die Notwendigkeit einer Verlängerung muss begründet werden. Aus dem Gesuch muss hervorgehen, welche Forschungsaktivitäten im Rahmen des laufenden Beitrags durchgeführt und welche Resultate erzielt wurden, und welche Forschungsarbeiten während der Verlängerung vorgesehen sind. Das Gesuch um Verlängerung muss ein detailliertes Budget enthalten, in welchem auch ein allfälliger Saldo am Ende der ursprünglich vorgesehenen Beitragsdauer berücksichtig

sichtigt wird. Weiter müssen im Gesuch Angaben zur momentanen beruflichen Situation und den beruflichen Aussichten nach Ablauf der Verlängerung enthalten sein.

#### **Artikel 10    Rechtsfolgen der Zusprache**

Mit der Zusprache eines SCORE-Beitrags werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichten sich, mindestens 80% ihrer Arbeitszeit der Forschung und der eigenen wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung zu widmen und mindestens 10%, höchstens aber 20% der Arbeitszeit für klinische Dienstleistungen aufzuwenden.

### **4.    Anrechenbare Kosten**

#### **Artikel 11    Gehalt**

Ein SCORE-Beitrag umfasst das eigene Salär (inkl. Sozialabgaben) der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers. Die Entlohnung entspricht derjenigen einer Assistenzärztin oder eines Assistenzarztes im fünften Dienstjahr. Es gelten die lokalen Ansätze der gastgebenden Institution.

#### **Artikel 12    Weitere Kosten**

<sup>1</sup> Neben dem Salär der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers, enthält der SCORE-Beitrag einen Projektbeitrag.

<sup>2</sup> Anrechenbare Kosten von Forschungsvorhaben sind:

- a. die Saläre wissenschaftlicher und technischer Mitarbeitenden des Forschungsprojekts;
- b. Sachkosten, die mit der Durchführung des Forschungsprojekts in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen oder Aufwendungen Dritter.

### **5.    Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitrags-empfänger**

#### **Artikel 13    Freigabe und Verfall des Beitrags**

Freigabe und Verfall der Beiträge richten sich nach den Bestimmungen des Beitragsreglements des SNF.

#### **Artikel 14    Verwaltung der SCORE-Beiträge**

Die Auszahlung der SCORE-Beiträge erfolgt in Jahrestanchen. Die SCORE-Beiträge müssen durch eine vom SNF anerkannte beitragsverwaltende Stelle verwaltet werden.

Nach Gewährung des SCORE-Beitrags können Änderungen am Forschungsplan und den bewilligten Durchführungsbedingungen, insbesondere jedoch ein Wechsel des Gastinstituts, nur auf begründeten Antrag und mit ausdrücklicher Zustimmung des SNF vorgenommen werden.

#### **Artikel 15      Verzicht oder vorzeitiger Abbruch**

Verzichten die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger auf den SCORE-Beitrag oder müssen die Forschungsarbeiten vorzeitig abgebrochen werden, so ist der SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe zu informieren. Der noch nicht verwendete Beitrag ist dem SNF zurückzuerstatten.

Sind die Leistungen der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers unbefriedigend, so kann der Nationale Forschungsrat den Beitrag abrechnen.

Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt Artikel 45 des Beitragsreglements des SNF.

#### **Artikel 16      Berichterstattung**

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erstatten dem SNF gemäss Artikel 40 des Beitragsreglements des SNF jährlich Bericht.